

Luzern, 16. Mai 2024/ENE

MERKBLATT

Präventive Massnahmen Schuleintritt von Kindern mit Behinderungen und Entwicklungsverzögerungen

Für Mitarbeitende der Heilpädagogischen Dienste (HFD), von abklärenden Stellen und Schulleitungen

Zeitpunkt des Schuleintritts

Alle Gemeinden müssen den zweijährigen Kindergarten anbieten. Die Eltern entscheiden, ob ihr Kind vor Erreichen des obligatorischen Eintrittsalters (5-jährig) in den Kindergarten bzw. in die Basisstufe eintritt (siehe auch "Kindergarten/Basisstufe & Schuleintritt" auf www.volksschulbildung.lu.ch). Ein früher Eintritt ist grundsätzlich für alle Kinder möglich, auch für jene mit besonderem Unterstützungsbedarf. Kinder mit Behinderungen treten jedoch in der Regel nicht vorzeitig in den Kindergarten ein, weil sie aufgrund ihres sozio-emotionalen Entwicklungsrückstandes für diesen Schritt oft noch nicht bereit sind. In den meisten Fällen ist eine Förderung durch den Heilpädagogischen Früherziehungsdienst (HFD) im Setting der Familie die sinnvollere Lösung. In Ausnahmefällen kann jedoch für einzelne Kinder ein früher Kindergarteneintritt trotz Entwicklungsrückstand oder Behinderung die geeignete Massnahme darstellen.

Benötigt ein Kind eine Sonderschulmassnahme, erfolgt der Eintritt in der Regel auf Beginn eines Schuljahres, weil dann die speziellen Ressourcen optimal eingeplant werden können. Ein Eintritt auf das zweite Semester ist in Ausnahmefällen möglich, sofern die benötigten Ressourcen organisiert werden können.

Unterstützungsmassnahmen beim Schuleintritt

a) Integrative oder separative Sonderschulmassnahme

Für Kinder mit diagnostizierter Behinderung und klar ausgewiesenem Sonderschulbedarf können bereits beim Eintritt in den Kindergarten oder in die Basisstufe Sonderschulmassnahmen verfügt werden (gemäss Verordnung über die Sonderschulung § 20 Abs. 3). Die Antragstellung erfolgt gemäss Abklärungs- und Zuweisungsverfahren (www.volksschulbildung.lu.ch > Sonderschulung > Grundlagen & Umsetzung > Grundlagendokumente: Abklärungs- und Zuweisungsverfahren)

b) Präventive Massnahmen

Präventive Massnahmen (gemäss Verordnung über die Sonderschulung § 14a) können beantragt werden für den Schuleintritt von Kindern mit deutlichen Entwicklungsrückständen und drohender Behinderung. Präventive Massnahmen sind keine Sonderschulmassnahmen.

Entwicklungsrückstände können sich in der geistigen, sprachlichen, motorischen, emotionalen, sozialen und/oder der Wahrnehmungs-Entwicklung zeigen. Auch wenn sich ausgeprägte Auffälligkeiten nicht eindeutig einer Behinderung zuordnen lassen, soll eine Unterstützung dieser Kinder bei der Einschulung möglich sein. Damit kann die Entwicklung frühzeitig in eine positive Richtung beeinflusst und in einem Teil der Fälle eine Sonderschulmassnahme verhindert werden.

Voraussetzungen

- Das Kind wurde in der Regel während mindestens 12 Monaten vom HFD unterstützt.
- Für einen Eintritt in den Kindergarten im vorobligatorischen Bereich muss das Kind fähig sein, den Kindergarten an 5 Vormittagen während der Blockzeiten vollumfänglich zu besuchen (spätestens ab den Herbstferien).
- Im Fall eines frühen Schuleintritts muss dieser von den Beteiligten (Eltern, HFD, Schulleitung) als bessere Lösung erachtet werden als andere Massnahmen im Vorschulbereich (z.B. Kita, KITApus, Heilpädagogische Tagesspielgruppe HTS) und Förderung durch den HFD.

Kriterien

- ausgeprägte Entwicklungsrückstände (häufig eine Kumulation von Schwierigkeiten)
 - ausgeprägte motorische Schwierigkeiten (z. B. infolge Frühgeburt)
 - Sprachauffälligkeiten (z. B. erhebliche Verzögerung der Sprachentwicklung, zu kleiner Wortschatz, Sprachverständnisschwierigkeiten, Stottersymptomatik)
 - Wahrnehmungsauffälligkeiten (z. B. Kinder mit autistischen Verhaltensweisen)
- ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten
 - Kinder mit Auffälligkeiten im Spielverhalten, im sozialen Kontakt, im emotionalen Bereich und im Antrieb
- diagnostizierte Behinderung: die Kriterien für eine Sonderschulmassnahme sind nicht erfüllt, aber Beratung und Begleitung beim Schuleintritt sind notwendig.

Antrag

Die Eltern beantragen, unterstützt durch den HFD, im Einverständnis mit der zuständigen Schulleitung präventive Massnahmen für den Schuleintritt. Dazu wird das Antragsformular für präventive Massnahmen verwendet, welches dem HFD vorliegt. Berichte des HFD und allfälliger weiterer involvierter Fachleute sind beizulegen. Im Antrag ist nachvollziehbar zu begründen, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag ist bis spätestens 1. März (für den Kindergarteneintritt ab 1. August) einzureichen.

Entscheid

Sind die Voraussetzungen erfüllt, erstellt die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) gestützt auf § 14a der Verordnung über die Sonderschulung eine Verfügung für "präventive Massnahmen" im Kindergarten/der Basisstufe aufgrund von Entwicklungsrückständen oder einer drohenden Behinderung. Die Massnahme wird beim Eintritt in den Kindergarten/die Basisstufe für ein Jahr verfügt.

Verfügt werden in der Regel folgende Massnahmen:

- | | |
|--|-----------------|
| - Heilpädagogische Beratung | 0,5 - 1 Lektion |
| - Klassenassistent II für die Sonderschulung | max. 8 Stunden. |

Benötigt das Kind Schuldienstleistungen, werden diese aus dem Pool der Regelschule eingesetzt.

Die präventiven Massnahmen sind für ein Jahr befristet. Zeigt sich im Laufe des Schuljahres, dass wahrscheinlich eine Behinderung vorliegt, die eine Sonderschulmassnahme erfordert, ist gemäss Abklärungs- und Zuweisungsverfahren vorzugehen.

Zuständigkeiten

Die Schulleitung der Regelschule trägt die Gesamtverantwortung. Sie stellt die Klassenassistenten II an und übernimmt deren Pensenplanung. Sie oder die Klassenlehrperson organisieren zwei Planungsgespräche während des Schuljahres unter Einbezug der Früherzieherin.

Die fachliche Beratung erfolgt durch die zuständige Früherzieherin. Sie berät die involvierten Lehrpersonen in fachlichen und fallspezifischen Fragen. Sie initiiert das Erstgespräch vor Schuljahresbeginn.